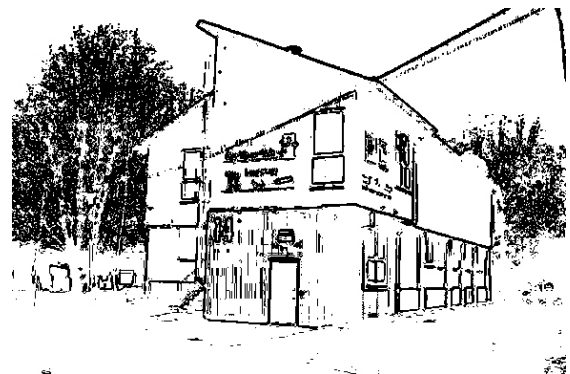




Satzung Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

Stand Mai 2024





Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rot-Weiss-Klub Kassel und hat seinen Sitz in Kassel. Er wurde 1926 gegründet und am 03.02.1927 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiger Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung, und zwar durch:
 - a. Pflege des Tanzsports nach sportlichen Regeln
 - b. Sportliche Förderung von Jugendlichen
 - c. Förderung der Jugendpflege
 - d. Sportliche Förderung von Behindertensport
2. Der Verein ist Mitglied des
 - a. Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
 - b. Landessportbundes Hessen e.V.
 - c. Deutschen Tanzsportverbandes e.V. Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 3 Durchführung der Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person begünstigt werden, durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ehrenmitglieder,
 - b. Erwachsene,
 - c. Fördernde Mitglieder,
 - d. Minderjährige,

Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder sein.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b. durch Austritt aus dem Verein, der nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12) erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 1.6. bzw. 1.12. beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag ist bis zum Tage des Austritts zu entrichten. Ausnahmen kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Sonderkündigungsrecht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: vier Wochen zum Quartalsende.



Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

- c. durch Ausschluss, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. In diesem Falle wird ihm vom Vorstand der Austritt nahegelegt. Kommt es dieser Aufforderung nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden, nachdem ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Diese entsprechende Beschlussfassung des Vorstandes wird, nach Beratung und Empfehlung durch den Ehrenrat, mit einfacher Mehrheit gefasst. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit
- d. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Antrags- und stimmberechtigt sind Mitglieder nach §4.2 a) – c), die natürliche Personen sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dessen Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerechten gesetzten Ziele zu unterstützen. Außerdem ist jedes Mitglied verpflichtet, satzungs- und beitragsrelevante Daten unverzüglich dem Verein anzuzeigen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern nach §4.2 b) – d) Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgesetzt wird. Über die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes.
2. Beiträge sind am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und werden nach den Richtlinien der Beitragsordnung erhoben.
3. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Sonderbeiträge und Umlagen erheben, deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag hin auf Zeit eine Beitrags-Ermäßigung oder –Aussetzung vom Vorstand genehmigt werden.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge.
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge kann in Krisen-, Katastrophen- oder Pandemiefällen durch Vorstandsbeschluss für alle Mitglieder befristet reduziert werden.

§ 7 Ordnungen

1. Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung, die Ordnungen der übergeordneten Verbände, denen dieser Verein angeschlossen ist. Außerdem gelten folgende Ordnungen:
 - a. Jugendordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - b. Beitragsordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - c. Geschäftsordnung des Vorstandes des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - d. Sportordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - e. Ehrenordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - f. Datenschutzordnung des Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.
 - g. UN-Kinderrechtskonvention
2. Die unter §7 Absatz 1 aufgeführten Ordnungen haben keinen Satzungsrang.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung
- d. der Ehrenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30.4 des Kalenderjahres statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, per Brief, per E-Mail einberufen. Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vorher, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen, inklusive einer Aufforderung zur Einreichung von Anträgen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Der Geschäfts- und Finanzbericht ist schriftlich niederzulegen und zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die endgültige Tagesordnung inklusive aller Anträge sind spätestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlichen Antrag von einem vierten Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund.
3. Jede nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
4. Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimme übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
5. Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und eines Haushaltsplans,
 - b. Beschlussfassung über Anträge,
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes, außer Jugendwart/in,
 - e. Bestätigung des / der Jugendwartes/in,
 - f. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Wahl des Ehrenrates,
 - j. Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand und die Kassenprüfer bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jede Wahl erfolgt offen, ist jedoch auf Antrag geheim durchzuführen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Ehrenrats beschließen, dass dem /der 1. Vorsitzenden der Titel „Präsident/in“ verliehen wird.
8. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist auf Vorschlag des Vorstandes, eine Versammlungsleitung und ein/e Schriftführer/in zu wählen. Die Begrüßung und Schließung



Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

der Mitgliederversammlung obliegt immer dem / der 1. Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlung hat der / die Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Spätestens 3 Monate nach der Versammlung ist das Protokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - a. dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie:
 - a. dem / der Sportwart/in
 - b. dem / der Veranstaltungswart/in
 - c. dem Pressesprecher und Medienbeauftragten / der Pressesprecherin und Medienbeauftragten
 - d. dem / der Jugendwart/in
 - e. dem / der Breitensportbeauftragten
 - f. dem / der Technikwart/in
 - g. dem / der Schriftführer/in

Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter im Vorstand bekleiden, im gegebenen Falle hat es jedoch nur eine Stimme. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

3. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Abstimmung des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Vorstandssitzung. Anträge der Vorstandsmitglieder sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
6. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Mitarbeit bzw. Unterstützung, für die den einzelnen Vorstandsmitgliedern entstehenden Arbeiten heranziehen.
7. Falls mehr als zwei Vorstandsmitglieder während einer Amtszeit den Vorstand verlassen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wechsel im Resort des/der Jugendwartes/in.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig



Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 11 Die Jugendversammlung

Die Vereinsjugend führt sich selbstständig und gibt sich eine Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung, bestehend aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden.
- b. der Jugendausschuss, bestehend aus Jugendwart/in, stellvertretendem/der Jugendwart/in, Jugendsprecher/in und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 12 Kinder- und Jugendschutz

1. Der Rot-Weiss-Klub Kassel e.V. verpflichtet sich, Maßnahmen zum Kinderschutz und zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt durchzuführen.
2. Der Rot-Weiss-Klub Kassel e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 13 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die mindestens 60 Jahre alt sind und mindestens 15 Jahre Mitglied im Verein (nicht durchgängig) sind. Außerdem dürfen sie keine aktiven Vorstandsmitglieder sein, bzw. andere Ämter im Verein bekleiden. Ehrenmitglieder können zusätzlich Mitglieder des Ehrenrates sein. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat hat weder Vertretungsrecht noch geschäftsführende Befugnisse. Er unterstützt den Vorstand in der Leitung zum Wohle des Vereins. Er berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen.
3. Dem Ehrenrat obliegt die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, des gleichen zum Vorstand und den verschiedenen Abteilungen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse außergerichtlich geschlichtet werden; im Bedarfsfall übt er die Funktion einer Schiedsstelle aus.

§ 14 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Bei einem Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des neuen Vereins über.



Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kassel, Sportamt, die/das es unmittelbar und ausschließlich zur Nachwuchsförderung im Tanzsport in Kassel zu verwenden hat.

Alle Rechte liegen beim Rot-Weiss-Klub Kassel e.V.

Diese Satzung ist am 20.11.2024 eingetragen worden und erhält damit ihre Gültigkeit.